

BKB

Bundeskompetenzzentrum
Barrierefreiheit

Zielvereinbarungen – ein Instrument zur Förderung von baulicher Barrierefreiheit im privaten Wohnungsmarkt

**Vortrag auf dem Treffen der kommunalen
Behindertenbeauftragten Bayerns
am Sonnabend, 2. Juli 2011 in Wolnzach
Referent: Klemens Kruse**

- Verband von bundesweit tätigen Behindertenverbänden.
- Die großen Behinderungsgruppen sind in ihm vertreten.
- Struktur wie Deutscher Behindertenrat (DBR, 3-Säulen-Prinzip)
- Anders als DBR ist das BKB rechtlich als eingetragener Verein verfasst
- Projektförderung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Förderung des Abschlusses von Zielvereinbarungen“

BKB ist Plattform für Behindertenverbände, verbands- und behinderungsübergreifend im Bereich der Barrierefreiheit zu arbeiten

- Einheitlicher Ansprechpartner für Unternehmen und andere Zielvereinbarungspartner
- Das BKB verhandelt selbst keine Zielvereinbarung, es organisiert die Zielvereinbarungsverhandlungen seiner Mitgliedsverbände und sorgt dafür, dass alle relevanten Behindertenverbände mitverhandeln können, so sie es denn wollen.

- Nicht überall dort, wo Barrieren bestehen und die Barrierefreiheit nicht bereits gesetzlich geregelt ist, ist die Zielvereinbarung immer das richtige Instrument
- Hängt von dem jeweils zu regelnden Sachverhalt ab.

Gesetzliche Regelung der Zielvereinbarung

- Für eine Zielvereinbarung im Bereich des privaten Wohnungsmarktes gilt § 5 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG).
- Das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) kennt keine Regelung einer Zielvereinbarung.

Behindertengleichstellungsgesetz

vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) geändert worden ist

■ „§ 5 Zielvereinbarungen

- (1) Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen Verbänden, die nach § 13 Abs. 3 anerkannt sind, und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Die anerkannten Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.
- (2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere
 1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
 2. die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch behinderter Menschen auf Zugang und Nutzung zu genügen,
 3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.Sie können ferner eine Vertragsstrafenabrede für den Fall der Nichterfüllung oder des Verzugs enthalten.
- (3) ...“

Stärke des Instruments Zielvereinbarung liegt in der vorbildlichen Organisation der Beteiligung legitimer Behindertenvertreter/innen.

- Vortrag Prof. Loeschke (Vorsitzender Obmann DIN-Ausschuss 18040):
„**Vergleich internationaler bzw. europäischer Normen mit der DIN 18040 – Möglichkeiten der Umsetzung von Barrierefreiheit bzw. Barrierereduzierung im Wohnungsbestand**“
- **Befund:**
Obwohl alle Länder von demselben Begriff der Barrierefreiheit ausgehen (§ 4 BGG, Art. 4 BayBGG), gelangen sie zu unterschiedlichen Werten, Maßeinheiten etc. in der Umsetzung.
- **Meine Meinung:**
Nicht erstaunlich, weil § 4 BGG eine Zielbestimmung enthält, die praktisch gar nicht direkt umsetzbar ist, sondern auf eine Umsetzung z. B. in Zielvereinbarungen angelegt ist. „Nichts über uns ohne uns“ ist aus Sachgründen erforderlich!

Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) geändert worden ist

- **„§ 4 Barrierefreiheit**

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

- Identische Definition in:

Art. 4 Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz - BayBGG)

vom 9. Juli 2003 (GVBl 2003, S. 419), letzte berücksichtigte Änderung: Art. 1, 7, 11, 17 und 18 geänd. (§ 1 G v. 22.7.2008, 479)

Zeitplan zur Umsetzung von Mindestbedingungen

- Es geht auch darum, welche Anforderungen besonders wichtig sind, also als erste umgesetzt werden sollten, und welche vielleicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können.

Schwäche des Instruments Zielvereinbarung

- Eine Zielvereinbarung motiviert nicht selbst zu einem Engagement für mehr Barrierefreiheit, sie setzt eine solche Motivation zur Herstellung von Barrierefreiheit voraus.
- Das Gesetz geht davon aus, dass Unternehmen ein eigenes Interesse haben, Zielvereinbarungen abzuschließen, insbesondere um sich neue Kundenschichten zu erschließen.
- Einen selbst tragenden Markt, der von sich aus zu mehr Barrierefreiheit führt, gibt es derzeit noch nicht (Ausnahmen bestätigen die Regel).

Markt für barrierefreie Wohnungen?

- Barrierefreie Wohnungen auf dem Markt anzubieten, ist noch kein rentables Geschäft, sondern ist auf öffentliche Förderung angewiesen.

Bundesregierung

(Entwurf des Ersten Staatenberichtes der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 20. Juni 2011, S. 26):

- „Die Möglichkeit, Barrierefreiheit über Zielvereinbarungen zu regeln, wurde von den Verbänden behinderter Menschen in der Vergangenheit allerdings nur zögerlich in Anspruch genommen“
- These stimmt nicht mit Erfahrungen BKB überein:
Behindertenverbände beteiligen sich rege, wenn wir zu Gesprächen aufrufen.
- These verkennt Funktionslogik des Gesetzes:
Erster Ansprechpartner der Zielvereinbarung sind die Unternehmen

Motivation, eine Zielvereinbarung abzuschließen, kann auch darin bestehen, im Rahmen der sozialen Verantwortung für ein Angebot für Alle zu sorgen.

- Gibt im Wohnungsbaubereich Initiativen und Maßnahmen.
- Hier Möglichkeiten, zu sinnvollen Gesprächen mit Wohnungsbauunternehmen
- Bisher keine (veröffentlichten) Zielvereinbarungen für den privaten Wohnungsmarkt.
- Zielvereinbarungsregister des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
http://www.bmas.de/portal/19564/2007_09_21_zielvereinbarungsregister.html
- Zielvereinbarungsregister des Landes Nordrhein-Westfalen:
http://www.mais.nrw.de/08_PDF/003/zielvereinbarungen.pdf

Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit

- 1. Prinzip der Selbstregulierung der Wirtschaft
- 2. Prinzip „Nichts über uns ohne uns!“

Zielvereinbarung verschafft über Beteiligung der Behindertenverbände Rechtssicherheit.

- Setzt eine verbands- und behinderungsübergreifende Arbeit der Behindertenverbände voraus.
- Deshalb spricht § 5 BGG nur von anerkannten Behindertenverbänden.
- Keine Einschränkung der Vertragsfreiheit, aber Notwendigkeit zu allgemein akzeptablen Bedingungen zu kommen.

Rechtsfolge nicht: Nachbesserungsansprüche oder Vertragsstrafe

- Grund: Zielvereinbarung vom Rechtscharakter her Selbstverpflichtung.
- Verfahrensregelungen als sinnvolle Rechtsfolge: Informations- und Begründungspflicht des Unternehmens verbunden mit einer Pflicht zur Anpassung des Vertrages.
 - Permanenter Verstoß gegen Zielvereinbarung: Zielvereinbarung ist gescheitert. Das Instrument der Zielvereinbarung nicht tauglich zur Regelung des Gegenstandsbereichs

Regelungsbereich einer Zielvereinbarung mit einem privaten Wohnungsbaununternehmen

- Bereiche, die gesetzlich reguliert sind, sollten keine Zielvereinbarungen geschlossen werden.
- Zielvereinbarung privatrechtlicher Vertrag. Kann keine gesetzlichen Pflichten außer Kraft setzen.
- Aber:
Nicht in Zielvereinbarung hinter gesetzlich erreichten Stand zurück fallen

Typischer Regelungsgegenstand einer Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit

- 1. Festlegung von Mindestbedingungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BGG);
- 2. Zeitplan zur Erfüllung der Mindestbedingungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BGG).

Gesetzlich geregelt (Bayerische Bauordnung): Genehmigungspflichtige Vorhaben, insbesondere Neubau

- Kein sinnvoller Regelungsbereich: Festlegungen von Standards für den Neubau
- Projekt des BKB erarbeitet Standards für Wohnraummodernisierung: DIN 18040-1 gilt für Neubauten, sollten „sinngemäß“ für Umbauten und Modernisierungen angewendet werden.
- Diese Standards könnten (ggf. modifiziert) über Zielvereinbarung für Unternehmen verbindlich gemacht werden.
- Vornehmlicher Regelungsbereich. Festlegung der Umsetzungsschritte

Behindertengleichstellungsgesetz

vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) geändert worden ist

- **„§ 5 Zielvereinbarungen**
- (1) ...
- (3) Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister (Absatz 5) unter Benennung von Verhandlungsparteien und Verhandlungsgegenstand anzuzeigen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände behinderter Menschen eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen innerhalb von vier Wochen aufzunehmen.
- (4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 3 besteht nicht,
 1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände behinderter Menschen,
 2. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von einem Unternehmensverband Verhandlungen geführt werden,
 3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,
 4. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung unter einschränkungsloser Übernahme aller Rechte und Pflichten beigetreten sind.
- (5) ...“

Geltendmachung des Verhandlungsanspruchs? (§ 5 Abs. 1 Satz 2, Absätze 2 bis 4 BGG)

- **Bundesregierung:**

„Gleichzeitig fordert die Bundesregierung die Verbände auf, von ihrem Recht zur Aufnahme von Verhandlungen zu solchen Zielvereinbarungen verstärkt Gebrauch zu machen.“

(Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens

der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 15. Juni 2011, S. 77)

- Meines Erachtens problematisch, weil darüber keine Motivation beim Unternehmen geweckt werden kann, sich für Barrierefreiheit zu engagieren.
- Jedenfalls erst dann geltend machen, wenn ein Gesprächswunsch nicht entsprochen wird.

Anzeige der Aufnahme von Zielvereinbarungsverhandlungen im Zielvereinbarungsregister?

Wortlaut nur: Geltendmachung Verhandlungsanspruch

- BMAS geht von genereller Anzeige aus:
Allgemeine Hinweise zum Abschluss von Zielvereinbarungen:
http://www.bmas.de/portal/10950/teilhabe_behinderter_menschen_hinweise_zum_abschluss_von_zielvereinbarungen.html
- Dafür spricht Beteiligung möglichst vieler Behindertenverbände:
Vgl. § 5 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BGG:
„(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 3 besteht nicht,
 1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände behinderter Menschen,
 2. ...
 3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung, ...“

Zielvereinbarung erfolgreich abgeschlossen. Übermittlung an das Zielvereinbarungsregister (§ 5 Abs. 5 BGG)

- „(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt ein Zielvereinbarungsregister, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband behinderter Menschen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

